## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217325</u>

# Post = und Telegraphenwesen.

### Boft-Berkehr innerhalb des deutschen Reiches.

I. Gewöhnliche Briefe. (Stadtbriefe f. S. 13.) Frankirt bis 15 g 10 Bf., über 15 g bis 250 g 20 Bf. Kartenbriefe 10 Bf.

Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienskichten vom Zuschlagporto befreit. Auf die Kartenbriefe finden die Borschriften für Briefe Anwendung. Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zusässig. Unzusänglich frankirte Briefe (durch ungenügende

Marten-Berwenbung) werden mit der Tare für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

rechnung der verwendeten Wertzeichen. Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als "Soldatenbrief—Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, sind im deutschen Reiche portofrei.

entsprechen. Unfrankirte oder den äußeren Anforderungen nicht entsprechende Bostkarten unterliegen der

Tare für unfrankirte Briefe.

III. Drucksachen Bis 50	(Frankozwang).					3 %			
über 50—100	"	"				10		5	"
" 100—250	"	"						10	"
" 250—500 500 too	"	"						20	"
Bücherzettel	"	"						30	"
outhersetter.					100			0	#

Für ungenigend frankirte Drudfachen wird bem Empfänger ber doppelte Betrag bes fehlenben

Portoteils in Ansat gebracht.

Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung burch Druck 2c. Zusätze ober Aenberungen am Inhalt erfahren haben, ober sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, ober unfranfirt sind, gelangen nicht zur Absendung. Es ist jedoch gestattet:

Druckfehler zu berichtigen;

bei Preististen, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, bez. den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Bege einzutragen oder abzuändern;

auf der Drucksache selbst Ort, Datum und Namen des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben ober abzuändern;

auf gebrucken Bisitenkarten die Ansangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzubringen;

gewisse Stellen besgebruckten Tertes zu burchftreichen, um dieselben unleierlich zu machen; einzelne Stellen bes Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;

in Anzeigen über bie Abfahrt von Schiffen ben Lag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bilbern eine Widnung handschriftlich einzutragen und die Nechnung beizufügen;

bei Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Mobebilber, Landkarten u. f. w. auszumalen. Offene gebruckte Karten find als Druckfachen zuläffig, dürfen aber die Bezeichnung

"Postfarte" nicht tragen.

Die mittels des Heftographs, Papprographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckerfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachentare zulässig, sodald mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Briefsichalter (nicht durch den Briefkasten) eingesliefert werden.

Bei Bücherzetteln ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Bordrucks gestattet.

IV. Warenproben, welche keinen Handelswert haben, und nicht über 30 cm lang, 20 cm breit, 10 cm hoch sein dürsen, sind bis zum Gewichte von 250 g einschl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Bersendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entsernung und des Gewichts 10 Pf.

V. Poftanweisungen bis 400 Mart gulaffig. Gebühr:

bis 100 D	art	einschl.	191	20	Pf.
über 100—200	"	"		30	11
,, 200—400	"	"		40	11
			0 *		

Für Postanweisungen an Solbaten bis zum Feldwebel (Abressen, i. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.

VI. Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr sür das Telegramm; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd abressirt ist, c) das Eilbestellgelb sür die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

VII. Nachuahmesendungen. Nachnahmen sind im Betrage bis zu 400 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Barenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Nachnahmesenbungen müssen in der Aufsichrift mit dem Bermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Für Rachnahmesendungen fommen gur Er=

hebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen

ohne Nachnahme.

Falls eine Wertangabe ober Einschreis bung stattgesunden hat, tritt dem Borto die Bersicherungsgebühr oder Einschreibs gebühr hinzu.

 Eine Borzeigegebühr von 10 Pf.
 Die Gebühren für Uebermittelung bes eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

Die Borzeigegebühr wird zugleich mit bem Borto erhoben und ift auch bann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöft wird.

VIII. Poftauftragebriefe zur Einziehung von Gelbbeträgen bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postaustragsbrief beträgt 30 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebersmittelung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet (siehe oben zu V.).

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechsel-Accepten benügt werden. Gebühren für Besorgung des Wechsel-Ac-

ceptes:

a) Porto für den Auftragsbrief . 30 Pf.

b) Borto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel. . 30 " Borto unter a. vorauszuentrichten.

Boftaufträge nach Orten bes beutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf ben na m=

lichen Bezogenen lautende, oder nich gleichzeitig vorzuzeigende Bechfe. oder geschloffene Briefe beigelegt fin werden nicht vorgezeigt, sondern an den Ar traggeber kostenstrei zurückgesendet.

IX. Einschreibsenbungen. Briefe, Bostkarter Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurfunde, Nachnahmesendungen, sowie Packete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwede von dem Absender mit der Bezeichnung "Einschreiben" versehen werden. Für einzgeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entsernung und das Gewicht erhoben.

X. Müdscheine (Empfangsbescheinigung des Empfängers) zulässig dei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpacketen. Sendungen mit Vermerk "Rückschein" zu versehen. Gesbühr 20 Pf. im voraus zu entrichten.

XI. Für Briefe mit Buftellungenrfunde me'

den erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf., 3. das Borto von 10 Pf. für die Rücksenbung der Zustellungsurkunde.

Formulare zu Zustellungsurfunden können bei ben Bostanstalten zum Breise von 5 Bf. für

je 10 Stück bezogen werden.

XII. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen in der Aufschrift einen Bermerk tragen, welcher unzweibeutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Voten erfolgen soll. Diesem Zweck entsprechen die Angaben: "durch Eilboten", "durch besonderen Boten", "fofort zu bestellen", "besonderen zu bestellen". Im Falle der Borausbezahlung des Botentohns ist Vermerk "Bote bezahlt" hinzuzusfügen.

Für bie Gilbeftellung von Boftsendungen find ju entrichten:

A. 3m Falle der Borausbezahlung burch ben Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Orts: bestellbezirk ber Postanstalten und zwar:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Nachnahme-Briefen, Postanweisungen
nebst den Beträgen, Briefen mit Wertangabe dis 400 Mart einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und für Begleitadressen ohne die gugehörigen Packete,
für jede Sendung 25 Pf.;

2. bei Backeten ohne und mit Wertangabe bis zum Betrage von 400 Mt., wenn die Sendungen selbst bestellt werden,

40 Pfennig für jedes Backet,

**BLB** 

- b. bei Sendungen an Empfänger im Land: beftellbezirt der Beftimmungspoftanftalt und zwar
  - 1. bei ben unter a. 1 genannten Gegenftänden für jede Gendung 60 Bf. 2. bei ben unter a. 2 bezeichneten Ge=

genftänden für jedes Backet 90 Bf.;

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfan: ger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsen= den Botenkoften, bei Bestellung im Ortsbe-stellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Gabe.

Gilbestellung von Sendungen nach dem ei= genen Orts: oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanftalt ift nicht zuläffig.

XIII. Badete und Gelbbriefe. a. Das Porto beträgt:

#### A. Fiir Padete.

1. bis jum Gewicht von 5 kg :

a. auf Entfernungen bis zu 75 km (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.

Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Boftorte bef. fich auf S. 14-17; b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.

2. beim Gewichte über 5 kg: a. für die ersten 5 kg die Gate wie vor: stehend unter 1.

b. für jedes weitere kg oder den überschießen= ben Teil eines kg:

\*\* 568 75 km (10 Meifen) (30ne 1) . . . . . 5 %;
\*\*iliber 75— 150 km (10—20 Meifen) (30ne 2) . 10 "

" 150— 375 km (20—50 ") (" 3) . 20 "

" 375—750 km (50—100 ") (" 4) . 30 "

" 750—1125 km (100—150 ") (" 5) . 40 "

" 1125 km (150 Meifen) (30ne 6) . . . . 50 "

### B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts:

1. auf Entfernungen bis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. . . . . . 20 Pf. 2. auf alle weiteren Entfernungen . . 40 "

b. Die Berficherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und

c. der Portozuschlag für unfrankirte Packete bis jum Gewicht von 5 kg einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.

d. Für Sperrgut wird das Porto um die Balfte erhöht. Dem erhöhten Borto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Porto-zuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.

e. Auf Berlangen des Abfenders werben Packete, beren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ift, 3. B. Sendungen mit Fisch-brut ober Fischlaich, ferner mit frischen Blumen ober frischen Bflangen, sowie Sendungen mit leben ben Tieren und bergl. auch mit folden Schnell= und Kurierzügen befördert, welche sonst nicht zur

Beförderung von Packeten dienen. Die betref= fenden Gendungen muffen bei der Ginlieferung gur Boft äußerlich durch einen farbigen Bet= tel, welcher in fettem schwarzen Typenbruck die Bezeichnung:

"Dringend!" und barunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend fenntlich gemacht fein, unterliegen außer dem sonstigen Porto einer besonderen Gebühr von 1 Mark das Stück und müssen vom Absender franklirt werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine

Wertangabe ift bei bringenden Badetfendun=

gen nicht zuläffig.

f. Bu einer Begleitabreffe burfen nicht mehr als 3 Badete gehören. Jedoch ift es nicht gu= laffig, Pactete mit Wertangabe und folche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadreffe zu verfenden. Nachnahme= Badete muffen jedes von einer besonderen Abreffe begleitet fein.

An Militärs bis jum Feldwebel (Abreffe 2c. fiehe oben unter Briefe) gerichtete Bactete ohne Wertangabe gahlen bis zu 3 kg Gewicht ohne

Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach: oder Rücksendung und bei porto: pflichtigen Dienftsendungen wird das Zuschlag= porto, welches für unfranfirte Gendungen feft= gefett ift, nicht erhoben.

XIV. Cendungen an Einwohner im Orte- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt wer: ben, mit Ausnahme ber burch Gilboten zu bestellenden Sendungen, in gleichem Umfang wie an Empfänger im Bereiche anderer Post-orte angenommen. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabeorts kommt im Frankfrungsfalle, sowie für Dienstbriefe eine Gebühr von 5 Bf., im Michtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung. Die übrigen Sendungen un-terliegen denselben Taren und Bestellgebüh-ren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des inneren Berfehrs, mit ber Maggabe, baß bie für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Taxe angewendet wird.

Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt bas Schützenhaus, ben Rosenhof und 3 Bahnwartshäufer zwischen ben Stationen Neureuth

und Karlsruhe (Mühlburger Thor).

XV. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung ber Empfänger find folgende Bestellgebühren zu erheben:

A. im Orte der Poftanftalt: 1. für eine Boftanweifung nebst bem 5 Pf.

Gelbbetrage . 2. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Marf . . . . . 10 Pf. für einen Brief mit höherer Bert= 

3. für gewöhnliche und Ginschreib: Badete:

a. bei den Postämtern I. für ein Pactet bis 5 kg einschl. . 10 Bf. für ein ichwereres Bactet . b. bei ben übrigen Boftanftalten: für ein Badet bis 5 kg einschl. . 10 " für ein schwereres Packet

Gehört mehr als ein Packet zu einer Be-gleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Padet aber nur der Sag von 5 Bf. erhoben.

4. für Badete mit Wertangabe, wo und soweit beren Bestellung burch die Postan= stalten besorgt wird: die Gage für Briefe mit Wertangabe unter A. 2; wenn aber ber Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Backete unter A. 3 höbere Gate ergiebt, diefe letteren. gegeben.

B. im Landbegirfe:

1. für Briefe mit Wertangabe u. Postanwei= jungen nebft den zugehörigen Geldbeträ= gen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände ober den Gelds betrag für jedes Stück . . . 10 Pf.

2. für gewöhnliche Packete, Einschreibpackete und Badete mit Bertangabe, ohne Rud= sicht auf die Höhe der Wertangabe:

α. bis  $2^{1/2}$  kg. einfdl. . . . 10  $\mathfrak{Pf}$ . β. über  $2^{1/2}$  kg. . . . . . 20 "

Wertbriefe und Wertpackete werden im Land= bezirke nur bis zum Einzelbetrage von 400 Dt. beftellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird bem Landbriefträger junächft nur ber Ablieferungsichein bezw. Die Backetabreffe mit=

### Verzeichnis

der Orte, nach welchen von Karleruhe aus Padete bis 5 Rilogramm einichl. 25 Bf. foften.

Auf bie Sendungen zwischen der Altstadt Rarlfrube und bem Stadtteil Mühlburg finden bie Tagen für Stadtpostsendungen Anwendung (f. S. 13 unter XIV.).

Uchenheim. Achern. Affaltrach(D.=21.2Bein8= Affolterbach. berg). Aglasterhausen. Aichhalden (D.=A. Oberndorf). Aiblingen. Miftaig. Albersweiler. Mbisheim. Mbsheim (Bfalg). Moingen (D.= 21. Bud= wigsburg). Allerheiligen (Aloster). Allselb (Baben). Alpirsbach. Mithach. Althorf (Pfalz). Alltedenborf Altheim (Pfala). Altenheim. Altheim. MItenfteig. Althengitett. Altleiningen. MItlugheim. Altripp Altichmeier. Annweiler. Appenweier. Asbach (Baden). Aiperg. Au (Rhein).

Muenheim.

Muenftein.

Uvolsheim. Babitabt. Badnana Baben=Baden. Bärenthal. Baiersbronn. Baierthal. Baifingen. Balingen. Bammenthal. Barbelroth. Bargen (Baben). Bauerbach. Baufchlott. Bebenhaufen. Beerfelben. Beiertheim. Beihingen (Redar). Beilftein. Beinheim. Bellheim. Bempflingen. Benningen (Bürttemb.) Bensheim. Berg (Pfalz) Berghaufen (Amt Durlach). Berghaufen (Pfal3). Bergzabern. Berlichingen. Bernhaufen. Berwangen. Befenfelb. Befigheim. Begingen.

Anerbach (Baben).

Beuren (D.=Al. Mir= tingen). Bentelsbach. Biberach (Baben). Biberach (D.-A. Heil= bronn) Bibiich (Eli.). Biebermühle. Bieringen (D.-A. Horb). Bietigheim (Baben). Bietigheim (Bürttemb.). Billigheim (Baben). Billigheim (Pfal3). Binan. Bineborf. Birtenau. Birfenfelb (Wirttemb.). Bifchheim-Sonbeim. Bifchmeiler. Bifingen (Sobenzollern). Bitich. Bittenfeld (Wirttemb.). Blanfenloch. Bobenheim (Rhein). Bodenheim (Bfalg). Bobelshaufen. Bobersmeier. Böblingen. Böchingen. Bödingen. Böhl=Iggelheim. Bönnigheim. Börrftadt. Bondorf (D.=M. Berren= berg). Bonfeld.

Bothnang (Bürttemb.). Denfenborf(Bürttemb.). Bradenheim. Breibenbach (Lothr.). Brettach (D.=U. Redar= fulmt). Bretten. Bregfelb (Wirttemb.). Brögingen (Amt Pfrgh.). Brudial. Briihl (Baben). Brumath. Buchsweiler. Büchenbronn. Bühl (Baden). Bühlerthal. Bürstadt (Hessen). Burg Hohenzollern. Burgstall (D.=A. Marbach) Burlabingen. Burrweiler. Calmbach. Calm Cannstatt. Cleebronn. Conmeiler. Dahn. Dallan. Dambach (Rr. Hagenau, Elias). Dannenfels. Dannftabt. Dauenborf. Darlanben. Degerloch. Durbach (M. Offenburg). Deidesheim. Durlach.

Derentingen (Bürtt.). Dettenbaufen. Dettingen (Sobenzoll.). Dettingen (u. Ted). Deufringen. Diebelsheim. Diebesfeld. Diefenbach (D.=21. Maulbronn). Dielheim. Diersburg. Diersheim. Dietlingen. Dirmftein. Ditingen. Dobel (D.=A. Renen= biira.) Döffingen. Dornhan. Dornftetten. Doffenheim (Baben). Doffenheim(Rr. Babern). Dotternhaufen. Dreifen. Drufenheim. Dubenhofen (Pfalg). Dühren (Baben). Dürfheim. Diirrenbach. Dürrmeng. Dundenheim. Dunningen.